

Allgemeine Hinweise und Erläuterung der Symbole

Folgende Symbole finden Anwendung: Ⓟ = Veterinär-, Ⓜ = Humanarzneimittel, ☐ = Umwidmen für Hunde, ☐ = Umwidmen für Katzen.

Die Liste der Dosierungshinweise ist alphabetisch nach Wirkstoffen geordnet. Dosierungsangaben zu Infusionslösungen und zytostatischen Therapien finden sich in den nachfolgenden Kapiteln. Am Ende des Buches werden, ebenfalls alphabetisch sortiert, Arzneispezialitäten bzw. Präparate und Indikationen mit den jeweils dazugehörigen Wirkstoffen genannt. Mit Ⓟ gekennzeichnete Arzneispezialitäten sind tiermedizinische, mit Ⓜ bezeichnete humanmedizinische Fertigarzneimittel. Die Dosierungsangaben beziehen sich auf die Körpermasse (.../kg KM) oder auf die Körperoberfläche (.../m² KOF), der Einfachheit halber im Folgenden abgekürzt als .../kg bzw. .../m². Umrechnungstabellen finden sich im Kapitel „Zytostatische Therapie“ auf S. 236 f. In den meisten Fällen werden Dosisempfehlungen für Hund und Katze angegeben. Wo für eine der beiden Tierarten keine Indikation besteht oder Dosisangaben unsicher sind oder nicht gefunden werden konnten, wurde dies durch „–“ bzw. durch ein Fragezeichen gekennzeichnet oder offen gelassen. Sofern keine für Hunde oder Katzen geeignete Tierarzneimittel (TAM) im Handel verfügbar sind, werden für andere Tierarten oder den Menschen zugelassene Arzneimittel (AM) in den Tabellen aufgeführt. Falls diese AM angewendet werden sollen, sind die Vorschriften des § 56a Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) zu beachten. Danach darf eine Umwidmung nur erfolgen, wenn ein „Therapienotstand“ vorliegt, da sonst die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet wäre. Unter dieser Voraussetzung darf ein für ein anderes Anwendungsgebiet, eine andere Tierart oder den Menschen zugelassenes apotheken- oder verschreibungspflichtiges AM oder ein aus einem EU- oder EWR-Staat verbrachtes TAM oder ein in einer Apotheke hergestelltes AM verwendet werden. Bei der Auswahl des jeweiligen AM muss strikt nach folgender Umwidmungskaskade vorgegangen werden:

- **Zulassungsprimat:** für die zu behandelnde Tierart und das betreffende Anwendungsgebiet zugelassenes AM; soweit nicht vorhanden:

- **Stufe 1:** für die zu behandelnde Tierart, aber für ein anderes Anwendungsgebiet zugelassenes AM; soweit nicht vorhanden:
- **Stufe 2:** für andere Tierarten zugelassenes geeignetes AM (in Tabellen: ☉ ☐/☐ = für Hund/Katze umwidmen); soweit nicht vorhanden:
- **Stufe 3:** ein zur Anwendung beim Menschen zugelassenes AM oder ein AM, das in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zur Anwendung bei Tieren zugelassen ist; soweit nicht vorhanden:
- **Stufe 4:** ein in einer Apotheke aus apotheken- oder verschreibungspflichtigen Stoffen hergestelltes AM oder durch den Tierarzt mittels Verdünnung hergestelltes AM.

Bei jeder Umwidmung hat der Tierarzt dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier kommt. Treten unerwünschte Wirkungen auf, trägt der Tierarzt die Verantwortung und es besteht zunächst keine Produkthaftpflicht des pharmazeutischen Unternehmers.

Auf Stufe 2 ist zuerst ein für andere Tierarten zugelassenes geeignetes AM zu verwenden, bevor auf ein Humanarzneimittel (HAM) zurückgegriffen werden kann. Da aber häufig für Großtiere zugelassene AM hinsichtlich Wirkstoffgehalt, Größe der abgeteilten Form oder Packungsgröße für Kleintiere wenig oder nicht geeignet sind, kann unter Auslassung dieser Stufe gleich ein für Hunde oder Katzen besser geeignetes HAM verwendet werden.

Sofern kein geeignetes TAM oder HAM in Deutschland zugelassen ist, sind in den Tabellen entsprechende TAM aus anderen EU-Staaten aufgeführt. Bei der Einfuhr dieser AM auf der 3. Stufe der Umwidmungskaskade sind folgende Vorschriften des § 73 Abs. 3 AMG zu beachten:

- Es dürfen nur TAM, die in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, verbracht werden. Grundsätzlich unzulässig ist somit auch im „Therapiepotenzial“ die Einfuhr eines HAM oder eines TAM aus einem Staat, der nicht der EU oder dem EWR angehört (z. B. Schweiz oder außereuropäische Staaten wie USA, Kanada, Australien).
- Die Bestellung und das Verbringen kann direkt über die tierärztliche Hausapotheke oder über eine Apotheke erfolgen. Für die Einfuhr von

Betäubungsmitteln (BtM) gelten die Vorschriften der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung. Es ist deshalb empfehlenswert, Betäubungsmittel aus dem Ausland über eine öffentliche Apotheke oder den pharmazeutischen Großhandel zu beziehen.

- Im Bedarfsfall können TAM auch auf Vorrat für die vom Tierarzt zu behandelnden Tiere eingeführt werden.

Anzeige über das Verbringen von Tierarzneimitteln in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes gemäß § 73 Absatz 3a AMG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich gemäß § 73 Absatz 3a AMG das Inverkehrbringen des/der nachfolgend genannten Tierarzneimittel/s an.

Angaben zum Tierarzneimittel

Bezeichnung	
Wirkstoffe nach Art und Menge	
Bestellte Menge	
Herkunft (Staat)	

Angaben zur Anwendung des Tierarzneimittels

Tierart (Zieltierart)	
Anwendungsgebiet	

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Abb. 1 Anzeige über das Verbringen von Tierarzneimitteln